

mermitglied und nicht als Deputations-Mitglied bin. Eine vollständige und erwogene Erklärung der Deputation kann nur erfolgen, wenn sie sich vorher über den Gegenstand berathen hat. Uebrigens bin ich materiell mit der vorgeschlagenen Modification des Deputations-Antrages einverstanden und werde daher gegen diesen Antrag der Deputation stimmen.

Referent v. Friesen: Ich glaubte, dies wäre das leichteste Mittel, wodurch der Kammer eine Abstimmung erspart würde.

Abg. v. Thielau: Ich habe keinen Antrag von der hohen Staatsregierung vernommen, sondern nur gehört, daß sie für den Fall, wenn das Deputations-Gutachten angenommen würde, ein Amendement des Antrags stellen müsse. Der Herr Minister des Innern hat nur diese Worte gesagt und keineswegs beantragt, den Gesetzentwurf zu ändern, oder einen speziellen Antrag zu stellen. Der Antrag der hohen Staatsregierung geschah nur auf den Fall, wenn das Deputations-Gutachten angenommen würde.

Referent v. Friesen: Es ist nicht von einer Veränderung des Gesetzentwurfes die Rede, sondern nur von einem Antrage in der Schrift.

Präsident: Es scheint die Deputation darüber nicht einverstanden zu sein, und wenn die Deputation sich nicht einstimmig erklärt, so wird es zweifelhaft sein, ob in der Landtagsordnung ein solches Verfahren begründet wäre. In einzelnen Fällen ist es allerdings Gebrauch gewesen, daß man, wenn eine Aenderung des Deputations-Gutachtens von den Königlich-Commissarien oder sonst beantragt, von der Deputation solches aufgenommen worden ist, und daß man das Deputations-Gutachten mit diesem Antrage zur Abstimmung gebracht hat.

Abg. Astenstädt: Ich möchte darauf antragen, daß die Frage getrennt werde. Auf das Deputations-Gutachten, mit Weglassung des Wortes: „allemaal“, denn es haben sich mehrere Mitglieder dafür ausgesprochen. Man könnte die Frage darauf stellen, „mit Weglassung des Wortes: „„allemaal““, jedoch mit dem Vorbehalt dessen, was nach dem Antrage der Staatsregierung dafür eingeschalten werden solle.“

Präsident: Das würde sich auch wohl thun lassen.

Abg. Meisel: Nur noch Eins habe ich zu erinnern: mir scheint es noch ungewiß zu sein. Ich muß dem Abgeordneten v. Thielau beistimmen. Mir kommt es vor, als habe die Staatsregierung gemeint, es solle der Antrag in der Schrift eine andere Fassung bekommen. Wenn das Deputations-Gutachten: „daß der Antrag in die Schrift komme,“ fällt, so liegt kein Antrag vor. Es müßte also ein neuer Antrag in anderer Fassung vorgeschlagen werden. Die Staatsregierung hat nicht darauf angetragen, daß ein Wunsch in der Schrift ausgesprochen werde, und wenn das Deputations-Gutachten abgeworfen wird, so kann der Antrag nicht aufgenommen werden.

Abg. Kour: Die hohe Staatsregierung hat den Antrag gestellt, das Wort „allemaal“ wegzulassen, und es mit denen zu vertauschen: „nach Beschaffenheit der Unternehmung.“

Wenn nun der Antrag der Deputation abgeworfen wird, so würde der Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung zu bringen sein.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Ich bemerke, daß es sich um einen Antrag in der Schrift handelt. Ein solcher Antrag kann nicht von der Staatsregierung ausgehen.

Vizepräsident D. Haase: Ich habe es so verstanden, daß die Absicht der Regierung dahin gehe, daß die Actionaire nicht nach Verhältniß des Actienkapitals, sondern nach Verhältniß der Dividende zum Reservefonds beitragen, und daß die Divident dabei zum Maßstab genommen werden sollen.

Präsident: Wenn von Seiten des Referenten darauf angetragen wird, das Wort: „allemaal“ auszulassen, dann müßte ich die Kammer fragen, ob sie damit einverstanden sei, daß das Deputations-Gutachten abgeändert werden könne.

Abg. v. Thielau: Es ist ein Amendement, und ich trage darauf an, daß solches nach der Landtagsordnung zur Unterstützung gebracht wird.

Referent v. Friesen: Es ist von einem Kammermitgliede gemacht worden.

Abg. v. Thielau: Ein einzelnes Mitglied der Deputation hat solches als Amendement gestellt, und ich sehe nicht ein, warum wir von der Landtagsordnung abweichen wollen. Ist nun ein Amendement gestellt, so muß es unterstützt werden, und es kommt bei der Abstimmung darauf an, ob es angenommen wird oder nicht. Ein Antrag der Staatsregierung liegt nicht vor, wie der Königl. Commissair erklärt hat.

Präsident: Der Referent ist auch ein Kammermitglied.

Referent v. Friesen: Was von der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, daß nämlich gesetzt werde: „nach Beschaffenheit der Unternehmung,“ stelle ich als Amendement von mir, und es kommt nun darauf an, ob man es unterstützen will.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag des Referenten, das Wort: „allemaal“ bei der Abstimmung wegzulassen, unterstütze? Wird zahlreich unterstützt. Ferner frage ich die Kammer: Ob sie den Antrag des Referenten, daß das Wort: „allemaal“ in der zweiten Zeile des Deputations-Gutachtens S. 254. bei der Abstimmung ausgesetzt werde, annehme? Wird gegen 10 Stimmen bejaht.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir erlauben, ein Amendement zu dieser neuen Fassung einbringen zu dürfen.

Präsident: Doch auf alle Fälle, wenn das Deputations-Gutachten angenommen wird.

Abg. Meisel: Es scheint mir das Amendement des Herrn Referenten nach dem Schluß der Debatte gestellt worden zu sein. Dieser war ausgesprochen. Ich weiß nicht, ob nach der Landtagsordnung solches noch angenommen werden kann oder nicht.

Präsident: Das Amendement des Referenten war früher geschehen, und es war bloß noch darüber Zweifel, ob dieser Antrag noch als Amendement betrachtet werden soll oder nicht. Ueber diesen Zweifel hat die Kammer entschieden. Es würde sonach das Deputations-Gutachten lauten: „daß die Regierung bei der Bestätigung eines Actien-